

Gemeinde Rohr · Alte Casse 1 · 91189 Rohr

Per E-Mail:

**Piratenpartei Deutschland – Landesverband
Bayern**
z.Hd. Herrn Josef Reichardt
Team Wahlkampfkoordination BTW21

Alte Casse 1
91189 Rohr
Tel. 09876/9775-0
Fax 09876/9775-40

info@rohr-mfr.de
www.rohr-mfr.de

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 8:00-12:00 Uhr
Mo: 14:00-16:00 Uhr
Do: 14:00-18:00 Uhr

Datum: 20.04.2021
Sachbearbeiter/Durchwahl/E-mail:
Michael Scheffler /-12
michael.scheffler@rohr-mfr.de

Aktenzeichen:
0042/Sche
Ihre Anfrage vom: 17.04.2021

Aufstellung von Plakatständern (Sondergroßflächen) in der Gemeinde Rohr anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

Ihre Anfrage für die Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl haben wir erhalten. Die Erlaubnis zum Aufstellen der Plakate in der Gemeinde Rohr wird Ihnen hiermit erteilt. Kosten werden keine erhoben.

Folgende Auflagen, sofern Sie Ihnen nicht ohnehin bekannt sind, sind einzuhalten:

1. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staats- und Kreisstraßen werden im Interesse der Verkehrssicherheit keine Werbeanlagen zugelassen.
2. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
3. Die Werbeträger sollen um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder / Verkehrseinrichtungen des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
4. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes- und Staatsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
Höhe über der Fahrbahn: 5,00 m
Höhe über Geh- und Radweg: 2,80 m
seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,00 m
5. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen bedecken und in jedem Fall dürfen weder der Fahrverkehr noch Fußgänger behindert werden.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und haben regenbeständig zu sein.
7. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelfranken-Süd: IBAN: DE34 7645 0000 0000 0880 96 · BIC: BYLADEM1SRS
Raiffeisenbank Roth-Schwabach: IBAN: DE60 7646 0015 0000 0145 75 · BIC: GENODEF1SWR
Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach: IBAN: DE57 7606 9663 0000 5139 97 · BIC: GENODEF1WBA

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

- a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,00 m/100,00 m
- b) Privatzufahrten 3,00 m/100,00 m

jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.

- 8. Die Plakatträger müssen hinsichtlich Standsicherheit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 9. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von der aufstellenden Organisation zu überwachen.
- 10. Der Aufsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen -auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
- 11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen ferner keine Löcher gegraben werden. Eine Verankerung im Boden ist unzulässig. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers sauber und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 12. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 13. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Organisation versehen sein.
- 14. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 15. Die Werbeträger müssen spätestens 1 Woche nach dem entsprechenden Wahldatum abgebaut sein.
- 16. Im unmittelbaren Zugangsbereich der Wahllokale ist in einer „befriedeten Zone“ von 20 Metern das Plakatieren nicht zulässig. Die Plakatierung ist außerdem nur innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem jeweiligen Wahltag zugelassen.**

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0 wird ergänzend verwiesen. Diese haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Scheffler
Bauamtsleiter

